

## **Hinweise zur Medikamentengabe und -überwachung an öffentlichen Schulen**

Grundsätzlich ist eine Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte<sup>1</sup> an der Schule nicht vorgesehen. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aber im Rahmen eines medizinischen Notfalls oder bei chronischen Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers ergeben. Vorrangig steht die Verpflichtung der Eltern, sich um die gesundheitlichen Belange ihres Kindes zu kümmern und dafür Verantwortung zu übernehmen. Andererseits hat auch die Schule im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages die Pflicht, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Der Umfang der dabei von Eltern und Lehrkräften zu leistenden Tätigkeiten richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Die nachfolgenden Ausführungen geben rechtliche Hinweise, die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte bei ihrer Entscheidung, Medikamente zu geben und/oder deren Einnahme zu überwachen, sowie in Notfällen berücksichtigen sollten.

### 1. Medikamentengabe

Die Gabe von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler setzt ein aktives Handeln der Lehrkraft voraus. Es besteht keine dienstliche Verpflichtung der Lehrkräfte, Medikamente zu verabreichen. Eine Ablehnung der Medikamentengabe seitens der Lehrkräfte ist somit gleichermaßen möglich. Durch die Übertragung der die Medikamentengabe betreffenden Personensorge von den Eltern auf die jeweilige Lehrkraft kann diese auf freiwilliger Basis (Gefälligkeit) tätig werden. Sofern sich eine Lehrkraft dazu entschließt, sollten in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Eltern folgende Mindeststandards geregelt sein:

- Die Medikamentengabe muss während des Schulbesuchs erforderlich sein.
- Die Schülerin oder der Schüler ist dazu selbst nicht in der Lage.
- An der Schule ist keine medizinische Fachkraft vorhanden.
- Es liegt die schriftliche Bitte der Eltern vor.
- Die schriftliche Verordnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, die sich nur auf medizinische Hilfsmaßnahmen<sup>2</sup> beziehen darf, ist beigelegt.
- Konkrete Anwendungshinweise<sup>3</sup> sind festgelegt.
- Maßnahmen für das Handeln bei Nebenwirkungen oder Komplikationen sowie im Notfall sind festgelegt.
- Festlegungen zur Aufbewahrung der Medikamente sind getroffen (insbesondere Schutz vor unbefugtem Zugriff, erforderlichenfalls Kühlung).
- Die Vertretung der Lehrkraft ist geregelt.
- Das Handeln bei fehlender Mitwirkung der Schülerin oder des Schülers ist geregelt.
- Es ist die Verpflichtung der Eltern formuliert, dass alle notwendigen Informationen, vor allem im Änderungsfall, der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen sind.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird ausschließlich der Begriff „Lehrkräfte“ genutzt. Sonstiges pädagogisches Personal im Dienst des Freistaates Sachsen (z. B. Schulassistentinnen und Schulassistenten) ist aber ebenfalls gemeint.

<sup>2</sup> Medizinische Hilfsmaßnahmen sind die Gabe von Tabletten und Tropfen sowie das Setzen eines sog. Insulin-Pens.

<sup>3</sup> Z. B.: Uhrzeit der Verabreichung, Dosierung, vorheriges Verdünnen oder Schütteln, Anwendung mit oder ohne Flüssigkeit, vor oder nach einer Mahlzeit.

- Für Sach- und Folgeschäden ist ein Haftungsausschluss vereinbart.

Sofern die genannten Standards in der konkreten Vereinbarung zwischen Lehrkraft und Eltern vorliegen, gilt Folgendes:

Verletzt sich die angestellte Lehrkraft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) bei der Medikamentengabe oder erleidet die Schülerin oder der Schüler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII) einen Gesundheitsschaden, der auf die Verabreichung eines Medikaments durch die Lehrkraft zurückzuführen ist, wird die Regulierung des Gesundheitsschadens von der Unfallkasse Sachsen (UK Sachsen) übernommen.

Für Gesundheitsschäden verbeamteter Lehrkräfte übernimmt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Unfallfürsorge die notwendigen Versorgungsleistungen, sofern ein Dienstunfall vorliegt (§ 33 Abs. 1 SächsBeamtVG).

Im Hinblick auf den Haftungsumfang der Lehrkräfte für Personenschäden bei der Schülerin oder beim Schüler gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Unfallversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII Ersatz der durch den Versicherungsfall entstandenen Aufwendungen geltend machen.

Wird die Gabe von Medikamenten durch die Lehrkraft unterlassen, werden eintretende Gesundheitsschäden bei der Schülerin oder beim Schüler hingegen nicht von der UK Sachsen abgedeckt. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht liegt kein Unfall vor, da es an einem von außen einwirkenden Ereignis fehlt.

Die Lehrkraft haftet bei einem wirksam vereinbarten Haftungsausschluss für Sach- und Folgeschäden ebenso nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn die Lehrkraft die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In diesem Fall ist die Lehrkraft nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Die Schulleitung ist angehalten zu prüfen, ob statt der Möglichkeit der Medikamentengabe durch Lehrkräfte dem Einsatz ambulanter Pflegedienste der Vorrang zu gewähren ist. Auskünfte zum Einsatz ambulanter Pflegedienste an Schulen erteilen die Krankenkassen.

## 2. Medikamentenüberwachung

Bei der Überwachung der Medikamenteneinnahme der Schülerin oder des Schülers handelt die Lehrkraft nicht aktiv, vielmehr geht es um ein bloßes Erinnern. Dazu besteht ebenfalls keine arbeitsvertragliche bzw. dienstrechtliche Verpflichtung für die Lehrkräfte. Eine Medikamentenüberwachung kann wiederum freiwillig durch die Lehrkraft übernommen werden. Es gelten dieselben wie unter 1. genannten Voraussetzungen, die mit den Eltern schriftlich vereinbart werden sollten.

Versicherungsleistungen für Gesundheitsschäden durch die UK Sachsen oder Versorgungsleistungen durch den Dienstherrn (Unfallfürsorge) sind mangels Vorliegen eines Unfalls ausgeschlossen.

## 3. Notfall

Lehrkräfte sind in Notfällen verpflichtet, alles ihnen Mögliche zu veranlassen, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Ersten Hilfe zu helfen und entsprechende weitere Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. schnellstmöglich einen Notarzt zu

rufen. Dies folgt bereits aus § 323c Strafgesetzbuch (Unterlassene Hilfeleistung), aber auch aus der Aufsichtspflicht und der Garantenstellung der Lehrkraft nach § 13 StGB. Zu erbringen ist die erforderliche Hilfe, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Hierzu kann auch die Verabreichung eines Medikaments und im Falle chronischer Erkrankungen die vorherige (möglichst schriftlich dokumentierte) Teilnahme an der Einweisung in die notfallbedingte Medikamentengabe zählen. Wer diese Hilfeleistung nicht erbringt, kann sich z. B. wegen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar machen.

Angestellte Lehrkräfte, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für verbeamtete Lehrkräfte, die im konkreten Unglücksfall Hilfe leisten und dabei Gesundheitsschäden erleiden, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen der Unfallfürsorge (§§ 32 ff. SächsBeamtVG) erbracht.